



A-Post
Gemeinderat Uznach
Postfach 233

8730 Uznach

22. Oktober 2012

Gemeinde Uznach: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Teilzonenplan Chrüzchile**

Das Grundstück Nr. 290 ist heute vollumfänglich dem üG zugeteilt. Es liegt oberhalb der Chrüzchile, rund 700m vom Bahnhof und rund 1km vom Städtli entfernt. Mit dem Teilzonenplan werden rund 1'900m² neu vom üG in die W2-Zone und zusätzlich rund 500m² von der öBA ebenfalls in die W2-Zone umgezont. Gemäss kommunalem Richtplan ist diese Fläche als "Einzonung für Wohnen mit kurzfristigem Zeitrahmen" definiert.

Aufgrund der Kapazitätsberechnung vom 10.12.09 (vgl. Richtplan) haben innerhalb der rechtskräftigen Bauzone von Uznach insgesamt rund 7'270 Einwohner Platz. Gemäss Bericht zum Richtplan soll die Bevölkerung innerhalb der Bauzone 2025 rund 7'000 Personen betragen (H).

Da diese Reserve somit für länger als die nächsten 10 Jahre ausreichend sein dürfte, besteht im Moment grundsätzlich kein Bedarf für zusätzliche Bauzone.

Der Erlass kann daher nur unter Beachtung des grösstmöglichen der Gemeinde zustehenden Ermessensspielraumes genehmigt werden (Art. 3 Abs. 2 BauG).

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der



Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

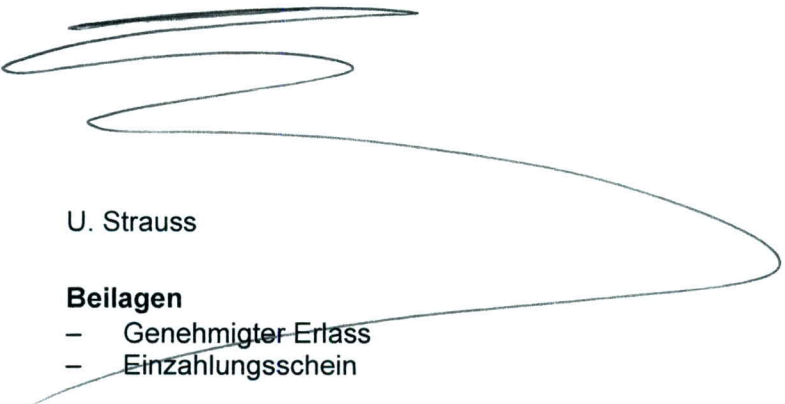
1. Der angeführte Erlass wird unter Beachtung des grösstmöglichen der Gemeinde zustehenden Ermessensspielraumes genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 450.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation